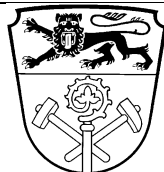


A M T S B L A T T

des Landratsamtes Weilheim-Schongau

Herausgeber:

Landratsamt Weilheim-Schongau
Pressestelle -, Pütrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB
Tel.: 0881/681-1399
e-mail: h.rehbehn@lra-wm.bayern.de



Verantwortlich:
Landrätin Andrea Jochner-Weiß

Nummer 21a

Internet: www.weilheim-schongau.de

10. November 2021

Inhalt:

- Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Vollzug der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung; amtliche Bekanntmachung zur regional erhöhten Belastung nach § 17a Abs. 1 Nr. 1, 2 der 14. BayIfSMV

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Vollzug der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung; amtliche Bekanntmachung zur regional erhöhten Belastung nach § 17a Abs. 1 Nr. 1, 2 der 14. BayIfSMV

Das Landratsamt Weilheim-Schongau gibt aufgrund von §§ 17a Abs. 1 Nr. 1, 2 der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 01.09.2021 (BayMBl. Nr. 615, BayRS 2126-1-18-G), die durch Verordnung vom 05.11.2021 (BayMBl. Nr. 772) geändert worden ist, folgendes bekannt:

Im Leitstellenbereich Oberland, dem der Landkreis Weilheim-Schongau gemäß Art. 1 Satz 3 des Integrierte Leitstellen-Gesetzes in Verbindung mit Art. 4 Abs. 2 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes und Anlage 1 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes angehört, liegt nach den Zahlen des DIVI-Intensivregisters die Belegung der verfügbaren Intensivbetten bei mindestens 80 % und zugleich

wird vom Robert-Koch-Institut für den Landkreis Weilheim-Schongau die Anzahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (sog. 7-Tage Inzidenz) für den 09.11.2021 mit 337,2 angegeben und veröffentlicht.

Somit gelten ab 11.11.2021 0:00 Uhr im Landkreis Weilheim-Schongau die in § 17 Satz 2 der 14. BayIfSMV in der Fassung vom 05.11.2021 vorgesehenen Maßnahmen entsprechend.

Diese Bekanntmachung gilt bis sie durch eine erneute amtliche Bekanntmachung nach § 17a der 14. BayIfSMV oder eine Regelung in der 14. BayIfSMV aufgehoben wird.

Begründung

Die pandemische Situation hat sich auch im Landkreis Weilheim-Schongau in den letzten Tagen dramatisch verschlechtert. Mit Wirkung vom 06.11.2021 ist eine Änderung der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) mit Verschärfungen der Infektionsschutzmaßnahmen in Kraft getreten.

Diese sieht unter anderem vor, in Regionen mit erhöhten Inzidenzwerten (über 300) und einer Auslastung der zur Verfügung stehenden Intensivbetten von mehr als 80 % sog. Hotspot-Regionen die Geltung verschärfter Maßnahmen bekannt zu machen.

Der Landkreis Weilheim-Schongau erfüllt diese Voraussetzungen bereits seit dem 09.11.2021. Vom Robert-Koch-Institut wurde am 09.11.2021 die 7-Tage-Inzidenz mit 337,2 und vom Ärztlichen Leiter

Krankenhauskoordinierung im ZRF Oberland wurde die Auslastung der Intensivbetten mit 95% festgestellt.

Damit sind die Voraussetzungen für eine Bekanntmachung nach § 17a Satz 2 der 14. BayIfSMV erfüllt.

Landratsamt Weilheim-Schongau
Weilheim, den 10.11.2021

Andrea Jochner-Weiß
Landrätin